

Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 2 K 10/26

Würzburg, 17.08.2026



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 13.01.2027	09:00 Uhr	B001, Sitzungs- saal	Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Gemünden a. Main von Oberwittbach

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Oberwittbach	540	Landwirtschaftsfläche	Hoffeld	3,3067	1398
Oberwittbach	540/1	Verkehrsfläche	Zinsfeld	0,0165	1398
Oberwittbach	540/2	Verkehrsfläche	A 3	0,0021	1398
Oberwittbach	540/3	Verkehrsfläche	A 3	0,0040	1398
Oberwittbach	540/4	Verkehrsfläche	Zinsfeld	0,1193	1398
Oberwittbach	540/5	Verkehrsfläche	St 2315	0,0316	1398
Oberwittbach	540/6	Wasserfläche	Hoffeld	0,0003	1398

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Die Flurstücke 540/1, 540/2, 540/3, 540/4, 540/5, 540/6 sind kleine Randergänzungsstreifen rund um das Flurstück 540 die - einzeln betrachtet - nur geringen Wert haben. Sie bilden mit dem Hauptgrundstück Flst.540 eine wirtschaftliche Einheit.

Auf dem Flst. 540 - Ackerland - wird zur Zeit Raps angebaut.;

Verkehrswert:

139.298,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 09.03.2026 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.